



Sendevereinbarung 2016/17

Diese Sendevereinbarung wird abgeschlossen zwischen dem Verein Freier Rundfunk Salzburg – Radiofabrik (ZVR-Nr. 546011318) und den sendungsverantwortlichen RadiomacherInnen (SV)

1

Vorname		Geb. Datum:
Nachname		
Straße, Hausnr.		
PLZ, Ort		
Telefonnummer(n)		
E-Mail-Adresse		
Basisworkshop am		Mitgliedsbeitrag:

2

Vorname		Geb. Datum:
Nachname		
Straße, Hausnr.		
PLZ, Ort		
Telefonnummer(n)		
E-Mail-Adresse		
Basisworkshop am		Mitgliedsbeitrag:

Bei Organisationsmitgliedschaften: Name und Adresse der Organisation:

Vereinbarte Sendung

Titel: _____

Sendezeit: _____
(Wochentag im Monat/Uhrzeit von bis)

Sendestart: _____

Weitere regelmäßig an der Sendung beteiligte Personen

(ohne Mitgliedschaft und Sendungsverantwortung)

Vorname Name

Telefonnummer E-Mail-Adresse

Vorname Name

Telefonnummer E-Mail-Adresse

Dem/der SV wird unter nachfolgenden Bedingungen im oben vereinbarten Ausmaß Sendezeit zur Verfügung gestellt. Er/sie ist SendungsverantwortlicheR (SV) gemäß den Senderichtlinien der Radiofabrik.

Änderungen im Team der SV müssen der Programmkoordination unverzüglich bekannt gegeben werden.

Diese Sendevereinbarung gilt bis Ende 2017. Bis spätestens 31. Jänner 2018 ist die neue Sendevereinbarung 2018/19 zu unterzeichnen.

Voraussetzungen

Der/die SV (bzw. die entsendende Organisation) ist Mitglied im Verein Freier Rundfunk Salzburg und hat alle Module des Basisworkshops absolviert (Modul Feedbackworkshop innerhalb eines halben Jahres nach Sendestart).

Dem/der SV wurden die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen, die Senderichtlinien in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung sowie die in den Studioräumlichkeiten ausgehängte Studioordnung zur Kenntnis gebracht. Er/sie verpflichtet sich, die dort beschriebenen Abläufe und Regelungen in seiner/ihrer Radioarbeit einzuhalten.

Der/die SV handelt nach dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit. Er/sie haftet dem Verein Freier Rundfunk Salzburg – Radiofabrik dafür, dass die Radiosendung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder in Rechte Dritter eingreift. Wird der Verein – aus welchem Grund auch immer – in Anspruch genommen oder bestraft, ist der/die SV zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet. Ebenso haftet der/die SV für Inhalte (Texte und Bilder), die von ihr/ihm auf der Internet Website der Radiofabrik (Sendungs-Weblogs) veröffentlicht werden, sowie Sendungsankündigungen, die von der Radiofabrik im Auftrag von SV online gestellt werden.

UrheberInnen- und Nutzungsrechte

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg ist berechtigt, Produktionen des/der SV für wissenschaftliche Zwecke, für Dokumentations- bzw. Archivierungszwecke zu speichern und zu wiederholen. Eine eventuelle Online-Veröffentlichung auf <http://cba.fro.at> obliegt dem/der SV und unterliegt den Nutzungsbedingungen des cba.

Der/die SV haftet dafür, dass durch die Sendung eines Beitrages weder Urheberrechte noch verwandte Leistungsschutzrechte (ausführender KünstlerInnen, SchallträgerherstellerInnen, RundfunkunternehmerInnen) verletzt werden. Der/die SV hat daher, soweit nicht der Verein Freier Rundfunk Salzburg ohnehin entsprechende Verwertungsverträge mit den österreichischen Verwertungsgesellschaften abgeschlossen hat, die Zustimmung der Urheber und der Inhaber der verwandten Leistungsschutzrechte einzuholen. Derzeit (Stand 2016) bestehen solche Verträge via VFRÖ mit AKM und LSG.

Abwicklungsbedingungen

Dem/der SV obliegt die rechtzeitige Bereitstellung des Sendematerials. Der Verein Freier Rundfunk Salzburg übernimmt keine Haftung für das Sendematerial.

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg koordiniert die Ausstrahlung der Produktionen des/der RadiomacherIn während des vereinbarten Zeitraumes.

Die Verschiebung aus technischen oder programmplanerischen Gründen auf einen dem/der SV zumutbaren anderen Sendetermin ist zulässig.

Schadenersatz bzw. jede Haftung des Vereins Freier Rundfunk Salzburg für Schäden, die durch Nichtsendung an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit entstehen, ist ausgeschlossen.

Hält der/die SV die beantragte Sendezeit ohne Ankündigung öfter als zwei Mal nicht ein, führt dies zum Verlust der zugesagten Sendezeit für den/die SV.

Das Recht zur Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Vereines erfolgt aufgrund sorgfältiger und umsichtiger Nutzung durch die SV und deren Gäste. Der Verein Freier Rundfunk Salzburg kann diese Vereinbarung jederzeit aufkündigen, wenn diese nicht gegeben ist.

Salzburg, am _____

Unterschrift SendungsverantwortlicheR

Unterschrift Programmkoordination